

Emissionsarme Verfahren für Tätigkeiten mit geringer Exposition gemäß Nr. 2.9 TRGS 519

BT 55 Kernbohrungen zur Probenahme in asbesthaltigen Fußbodenaufbauten unter Verwendung einer speziellen Absaugvorrichtung

1 Anwendungsbereich

Durchführen von Kernbohrungen in asbesthaltigen Fußbodenaufbauten zur Probenahme. Anwendung auf Bodenaufbauten aus asbesthaltigen Estrichen mit und ohne asbesthaltigen Floorflexplatten und asbesthaltigem Bitumen- bzw. Teppichkleber.

2 Organisatorische Maßnahmen

- Benennung einer sachkundigen verantwortlichen Person nach TRGS 519 Nr. 5.1.
- Beaufsichtigung der Arbeiten durch eine sachkundige und weisungsbefugte Person nach TRGS 519 Nr. 5.2.
- Unternehmensbezogene Anzeige spätestens sieben Tage vor Beginn der Arbeiten gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV/TRGS 519 Nr. 3.2 an die zuständige Behörde und den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Die unternehmensbezogene Anzeige ist am Sitz des Unternehmens einzureichen und bei einem Wechsel der sachkundigen Person, spätestens nach sechs Jahren, erneut vorzunehmen.
- Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung und eines Arbeitsplans nach TRGS 519 Nr. 4.
- Erstellen einer schriftlichen Betriebsanweisung sowie Unterweisung der Beschäftigten nach TRGS 519 Nr. 11.
- Arbeitsausführung durch in das Arbeitsverfahren eingewiesenes Fachpersonal nach TRGS 519 Nr. 5.3 (zwei Personen).

3 Arbeitsvorbereitung

Arbeitsbereich abgrenzen und kennzeichnen.

Bereitzustellen sind:

Geräte:

- Softschlag-Kernbohrgerät, Stativ mit Saugnapf- oder Gewichtsfixierung inkl. Werkzeug, Diamant-Trockenbohrkrone mit max. 52 mm Durchmesser und innenliegender Bohrstaubführung sowie an der Krone angeschlossener Absaugung (z. B. DIEWE A-TriX® 3-Speed Diamant-Bohrkrone mit Absaugrotor)
- Zwei bauartgeprüfte Industriesauger (Staubklasse H einschließlich der Zusatzanforderung gemäß TRGS 519 Anlage 7.1) mit einem Mindestvolumenstrom von jeweils 200 m³/h.
- Optional (alternativ zum Verfestigen des Spülwassers): selbstsaugende Wasserfiltrationsanlage mit Filtern à 5 µm, 50 µm und 150 µm, inkl. Saugdüse, Schlauch- und Energieleitungen sowie Verschlusskappen zur Abreinigung von asbestbelastetem Spülwasser.

Materialien:

- Arbeitsplatzabspernung/Schilder mit Zutrittsverbotskennzeichnung
- Schraubendreher zur Entnahme der Bohrkern
- Ggf. Hammer zum Lösen der Bohrkern in der Bohrkron
- Verschießbare gekennzeichnete Folienbeutel zur Verpackung der Bohrkern und der zementgebundenen Spülwässer.
- Eimer/Wanne mit 10 l Inhalt, zur Hälfte mit entspanntem Wasser gefüllt. Da der Behälter für jede Bohrung zu reinigen und neu zu befüllen ist, muss die mitgeführte Wassermenge der Anzahl der Bohrungen entsprechen.
- Einweg-Reinigungstücher
- Persönliche Schutzausrüstung: Atemschutzmaske (mindestens Schutzstufe P2), staubdichte Einwegschutzanzüge Kat. III Typ 5/6, Arbeitshandschuhe, Silikonhandschuhe, Sicherheitsschuhe S3
- Geeigneter, sicher verschließbarer und gemäß TRGS 519 gekennzeichnete Behälter zur Entsorgung von Reinigungstüchern und Schutzausrüstung
- Sicher verschließbarer, gekennzeichnete Entsorgungsbehälter mit Zement-Trockenmischung zum Verschließen der Bohrlöcher und (optional) zum Verfestigen von asbestbelastetem Spülwasser.

4 Arbeitsausführung

Vorbereitende Tätigkeiten

- Sanierungsbereich räumen, nicht demontierbare Einrichtungsgegenstände mit Folie abkleben.
- Baustromversorgung herstellen, Geräte und Materialien in den Sanierungsbereich bringen.

- Sanierungsbereich mit Folie staubdicht abschotten, Folienreißverschlusstüren installieren, Asbestwarnschilder anbringen.
- Persönliche Schutzausrüstung anlegen, Atemschutz für Havarien bereithalten.

Durchführung

- Bohrständer mit Kernbohrgerät standsicher aufstellen und mit Saugnapf- oder Gewichtsfixierung sichern, Bohrkronen mit Absaugstutzen am Saugrotor des Kernbohrgerätes befestigen. Sicheren Stand des Kernbohrgerätes prüfen.
- Absaugschlauch des ersten Industriesaugers mit dem Absaugstutzen der Bohrkronen verbinden.
- Ersten Industriesauger einschalten und bis zur endgültigen Beendigung der Bohrung in Betrieb lassen.
- Kernbohrgerät einschalten.
- Zweiten Industriesauger einschalten und Ansaugöffnung während des Bohrvorgangs neben dem Bohrer platzieren.
- Vorsichtig bis zur gewünschten Bohrtiefe bohren.
- Bohrkronen vorsichtig aus dem Bohrloch ausfahren, dabei den Bereich der Bohrung mit dem zweiten Industriesauger absaugen.
- Saugschlauch des ersten Industriesaugers von der Bohrkronen trennen und ersten Industriesauger ausschalten.
- Bohrloch mit zweitem Industriesauger absaugen.
- Silikonhandschuhe überziehen, Bohrkronen vorsichtig aus dem Kernbohrgerät entnehmen und in Eimer/Wanne legen, dort Bohrkern aus der Bohrkronen entnehmen.
- Sollte der Bohrkern in der Bohrkronen festsitzen, muss er durch leichte Schläge mit dem Hammer an die Bohrkronenwand gelöst werden. Hierbei sind die Absauglöcher an der Oberseite der Bohrkronen mit feuchtem Einweg-Reinigungstuch abzudecken. Die Mündung der Bohrkronen muss während des gesamten Lösevorgangs unter dem Wasserspiegel sein.
- Sollte der Bohrkern im Bohrloch festsitzen, muss der Bohrkern mit Hilfe eines Schraubenziehers freigehebelt und aus dem Bohrloch gelöst werden. Hierbei muss das Bohrloch mit dem zweiten Industriesauger abgesaugt werden. Im Anschluss muss der Bohrkern in den Eimer bzw. in die Wanne gelegt werden.
- Bohrkern aus dem Wasserbehälter entnehmen und in einen gekennzeichneten Folienbeutel verpacken.

Abschließende Tätigkeiten

- Nach jeder Bohrung Behälter entleeren und mit Reinigungstüchern auswischen. Die Vorbehandlung zur Entsorgung von asbestbelastetem Spülwasser (Filtern oder Verfestigen) erfolgt auf der Baustelle.
- Bereich abschließend mit dem zweiten Industriesauger absaugen und mit einem feuchten Einweg-Reinigungstuch abwischen.

- Kernbohrgerät und Bohrkronen mit zweitem Industriesauger absaugen und mit feuchten Einweg-Reinigungstüchern reinigen. Die Einweg-Reinigungstücher anschließend in gekennzeichneten und verschließbaren Behälter legen. Zweiten Industriesauger ausschalten.
- Bohrloch mit Schnellzementestrich verschließen.
- Nach Abbinden des Schnellzementestrichs Aufheben der Absperrung.

5 Abfallbeseitigung

Asbesthaltige und asbestkontaminierte Abfälle sind als gefährlich eingestuft und unter Beachtung der TRGS 519 Nr. 18 gemäß den länderspezifischen Regelungen zu entsorgen.

6 Verhalten bei Störungen

Muss während der Arbeit aufgrund einer Störung von diesem Verfahren abgewichen werden, ist die Arbeit zu unterbrechen. Die anwesende sachkundige verantwortliche Person bestimmt die weitere Vorgehensweise unter Berücksichtigung der TRGS 519.

7 Befristung der Anerkennung

Die Anerkennung dieses Verfahrens endet am 30.06.2029.